

Satzung

(Satzungsentwurf für SC Gatow 1931 e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der am 27. November 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Gatow von 1931 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 95 VR 2744 eingetragen. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt / Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein erklärt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Monats, in dem die Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen Vereinsschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Wahl von Mitgliedern für Vorstandsämter und Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der „Fußball-Woche“, auf der Homepage des Vereins (www.sc-gatow.de) und durch Aushang in den Spielankündigungskästen in Berlin-Gatow und im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens von 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Vereinspräsident)
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Techn. Direktor

- d) dem Schatzmeister
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) drei bis sieben Beisitzern (z.B. Spielbetriebsleiter, Schiedsrichterobmann, Bauobmann, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen)
 - h) den Abteilungsleitern, sofern mehr als eine Abteilung besteht.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart / Schatzmeister
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend unter 1a) bis f) genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine kürzere Wahlperiode kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Fußball, im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Überarbeitung (Neufassung) und Änderung der Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Vereins SC Gatow 1931 e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder

Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
----------------------	-------------------	--------------	----------------	---------------------

als 1. Vorsitzender

als 2. Vorsitzender

als Techn. Direktor

als Schatzmeister

als Geschäftsführer

(Die Daten zur Person sollte man mit dem Computer schreiben. Das bedeutet natürlich, dass man vorher festlegt, wer unterschreibt))

Erläuterung der Fußnoten

1. Seite: 6
Der Name muss neu sein; darf in Berlin nicht schon existieren. (evtl. Anfrage beim Amtsgericht). Auch die Abkürzung sollte nicht irreführend sein.
Erkundigen Sie sich auch bei den jeweiligen Fachverbänden, ob in deren Satzungen und Ordnungen Regelungen zu Namensgebungen enthalten sind. Beispiel: Einige Fachverbände gestatten nicht, wenn Firmennamen im Vereinsnamen integriert sind
2. Seite: 6
Bei einer Satzungsänderung kann hier natürlich der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Geben Sie aber möglichst nicht unbedingt die Register-Nummer an, da diese demnächst neu vergeben werden sollen.
3. Auch hier kann der "Ist"-Zustand hergestellt werden. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden ...
4. Seite: 6
Keinen "Freizeitsport" und keine "Geselligkeit" erwähnen; sind lt. Finanzamt keine gemeinnützigen Zwecke
5. Hier verlangt die Abgabenordnung (AO), dass benannt wird, wie der Zweck verwirklicht wird. Dazu müssen exemplarisch die betriebenen Sportarten aufgeführt werden.
6. Seite: 6
Es brauchen nur Mitgliedsformen aufgeführt zu werden, die lt. Satzung unterschiedliche Rechte und Pflichten haben. Mitgliedsformen, die sich lediglich aus unterschiedlichen Beiträgen ergeben, sonst aber alle Rechte und Pflichten haben, brauchen nicht extra erwähnt zu werden. Diese werden in der Beitragsordnung entsprechend berücksichtigt. So brauchen z.B. passive und aktive Mitglieder nicht gesondert erwähnt zu werden, es sei denn, die passiven Mitglieder sind in ihren Rechten lt. Satzung eingeschränkt
7. Seite: 6
Es besteht auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft für juristische Personen (andere Vereine, GmbH, AG usw.)
Dann muss die Satzung allerdings anders gestaltet werden
8. Seite: 6
Voraussetzung für eine Förderung durch Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin sind monatliche Mindestbeiträge, die das Präsidium des Landessportbundes festgesetzt hat (Gültig ab 01.01.1999):

Kinder und Jugendliche	4,60 €
Erwachsene (über 18 Jahre)	6,90 €

Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen folgende Beträge nicht überschritten werden:

Maximaler Jahresbeitrag:	1.023,00 €
Maximale Aufnahmegebühr:	1.534,00 €

Beitragshöhen erscheinen generell nicht in der Satzung. Diese werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweiligen Sitzungsprotokoll oder einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten.

Bei der Zahlweise sollte jährliche, wenigstens halbjährige Vorauszahlung beschlossen werden. Diese Verfahrensweise erleichtert die Haushaltsplanung und verbessert die Verfügbarkeit über Finanzen. Zahlweise und Kündigungszeitpunkt (§ 5.5) sollten möglichst übereinstimmen.

In diesen Paragraphen kann man auch aufnehmen, dass für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen sind bzw. ein ersatzweiser Geldbetrag gezahlt werden muss. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung
9. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2007 (II ZR 91/06) muss die Obergrenze einer Umlage in der Satzung festgelegt sein. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.
10. Seite: 6
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Vereinszeitung oder per Aushang (mit Angabe in der Satzung, wo der Aushang hängt) erfolgen. Das müsste dann entsprechend in der Satzung formuliert werden. Bedingung ist allerdings, dass die Information alle Mitglieder erreicht. Man sollte auch die Möglichkeit prüfen, Einladungen per elektronischer Post zu verschicken.
11. Seite: 6
In der Einladung müssen alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte möglichst genau formuliert sein
12. Seite: 6
Bei Anträgen auf Satzungsänderung, sollte in der Einladung zum besseren Vergleich der neue Text dem alten gegenübergestellt werden
13. Der § 40 BGB lässt auch kürzere Fristen zu, die aber in der Satzung geregelt sein müssen.
14. Seite: 6
Man kann das volle bzw. eingeschränkte Stimmrecht auch schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres einräumen.

Für diesen Fall sollte ein Passus regeln, ob die Eltern die Vertretung ihrer Kinder wahrnehmen dürfen oder nicht (§ 107; 111 BGB). "Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3b) besitzen Stimmrecht / kein Stimmrecht."
Der § 3 müsste dann auch verändert werden (Hinzufügen einer weiteren Mitgliedsform, vgl. Pkt. 6 dieser Hinweise).

15. Seite: 7
Dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand können weitere Personen angehören. Der Vorstand muss mindestens aus einer Person bestehen. Über die weitere Anzahl der Vorstandsmitglieder gibt es keine Vorschriften. Üblich sind, abhängig von der Größe des Vereins und den Aufgaben, 3 bis 9 Personen.
16. Besteht der Vorstand nur aus vertretungsberechtigten Personen (§ 26 BGB), entfällt der Pkt. 1 und Pkt. 4 rückt an die erste Stelle
17. Seite: 7
Seite: 7
Um Amtsmissbrauch zu verhindern und eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, sollte möglichst nicht nur eine Vorstandsperson vertretungsberechtigt sein. Denkbar ist es aber, besonders, wenn vorauszusehen ist, dass nicht immer zwei/drei Personen ständig erreichbar sind
18. Seite: 7
Bei Sportvereinen in Berlin sollte der Landessportbund Berlin oder der entsprechende Fachverband eingesetzt werden, da die Förderung des Vereins auch über den LSB erfolgt
19. Wenn die Verwendung des Restvermögens noch präzisiert werden soll, dann ist es ratsam, hier noch folgenden Passus einzufügen: *insbesondere die Sportart(en)*